

Wegleitung zur Steuererklärung 2011



Einkommen
Vermögen
Abzüge

Inhalt

	Seite
Was hat sich gegenüber der letzten Steuererklärung geändert?	3
Wer muss eine Steuererklärung 2011 einreichen?	4
Grundsätze der Gegenwartsbesteuerung	4
Verfahrensbestimmungen	6
Strafbestimmungen	6
Tipps zum Ausfüllen der Steuererklärung	7
Hilfsformulare	
Wertschriften- und Guthabenverzeichnis	Formular 2 8
Berufskosten	Formular 3 12
Versicherungsbeiträge	Formular 4 13
Übrige Kosten	Formular 5 13
Einkünfte aus Liegenschaften	Formular 6 13
Schuldenverzeichnis	Formular 7 13
Direkte Bundessteuer	Formular 8 13
Steuererklärung	
Personalien	14
Einkünfte im In- und Ausland	14
Abzüge vom Einkommen	17
Vermögen im In- und Ausland	21
Anhang	
Steuersätze der Kantons- und Gemeindesteuern 2011	23
Tarif für die direkte Bundessteuer	24
Berechnung der Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuer	26
Zahlungsfristen und Zinsen	26

Internet

Im Internet unter www.ur.ch/steuern – *Natürliche Personen Steuerformulare 2011* sind unter anderem aufgeschaltet:

- Sämtliche Steuerformulare 2011
- Excel-Lösung zum Ausfüllen der Steuererklärung 2011
- Excel-Tabelle zur Berechnung der Steuern
- Kursliste 2011 der Eidg. Steuerverwaltung
- Listen der steuerbefreiten Institutionen
- Merkblatt über die Abgrenzung der privaten Liegenschaftskosten
- Kreisschreiben zum Abzug von Krankheits- und Unfallkosten sowie von behinderungsbedingten Kosten
- Fragebogen für die Beurteilung der behinderungsbedingten Kosten
- Merkblatt zum Tod eines Ehegatten

- Veranlagungspraxis zu den Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten
- Veranlagungspraxis zur zeitlichen Abgrenzung der Abzüge
- Veranlagungspraxis für die berufliche Vorsorge und die gebundene Selbstvorsorge

Ihre Steuerformulare wurden durch Menschen mit einer Behinderung der Stiftung Behindertenbetriebe Uri zusammengestellt und verpackt. Der Kanton leistet so einen Beitrag, Menschen mit einer Behinderung sinnvoll zu beschäftigen und deren Arbeitsplätze zu erhalten.

Was hat gegenüber der letzten Steuererklärung geändert?

Sehr geschätzte Damen und Herren

Um Ihnen das Ausfüllen der Steuererklärung 2011 zu erleichtern, fassen wir hier die wichtigsten Änderungen gegenüber dem Vorjahr zusammen.

- Die Originale «Steuererklärung» und «Wertschriften- und Guthabenverzeichnis» sind aus administrativen Gründen unbedingt einzureichen.
- Mit dem neuen ab 1. Januar 2011 gültigen Steuergesetz haben verschiedene Abzüge geändert oder sind neu eingeführt worden. Beachten Sie dazu die Ziffer 6 auf Seite 16, die Ziffer 21 auf Seite 19, die Ziffer 25 auf Seite 20 und die Ziffer 39 auf Seite 22.
- In dieser Steuererklärung sind erstmals die ab 1. Januar 2011 gültigen Eigenmietwerte und die Schätzwerte gemäss allgemeiner Neuschätzung der Grundstücke einzusetzen. Beachten Sie dazu die Ziffer 6 auf Seite 16, die Ziffer 33 auf Seite 21 und die Ziffer 34 auf Seite 22.
- Bei der Kontrolle der Steuererklärung werden wir ein Schwergewicht auf die vollständige Deklaration der Liegenschaften und deren Erträge legen. Wir bitten Sie deshalb, das Formular «Einkünfte aus Liegenschaften» (Formular 6) vollständig auszufüllen oder eine Mieterübersicht beizulegen.
- Seit 2010 wird die Verrechnungssteuer erst auf Zinsen von Kundenguthaben ab Fr. 200.– abgezogen. Es gibt aber auch Zinserträge unter Fr. 200.–, die der Verrechnungssteuer unterliegen. Aus diesem Grunde sind alle Zinserträge mit Verrechnungssteuerabzug zu belegen.
- Die Auszahlung der Verrechnungssteuer erfolgt via IBAN-Nr. Wir bitten Sie auf der Innenseite des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses die vollständige IBAN-Nr. anzugeben.
- Die Steuersätze 2011 für die Kantons- und Gemeindesteuern finden Sie auf Seite 23.
- Auf den Seiten 24 und 25 finden Sie den neuen Tarif für die direkte Bundessteuer. Die direkte Bundessteuer für Verheiratete und Einelternfamilien gemäss Tarif auf Seite 25 ermässigt sich um Fr. 250.– für jedes Kind und jede unterstützungsbedürftige Person, sofern diese im eigenen Haushalt der steuerpflichtigen Person leben und die steuerpflichtige Person den Unterhalt zur Hauptsache bestreitet.

Weitere Informationen

Die eidgenössische Verrechnungssteuer für das Jahr 2011 erstatten wir bei fristgerechter Einreichung der Steuererklärung im Regelfall bis Ende September 2012 zurück.

Weitere Informationen, alle Formulare und eine Excel-Lösung zum Ausfüllen der Steuererklärung 2011 finden Sie im Internet unter www.ur.ch/steuern – *Natürliche Personen*. Sie können diese auch bei den Gemeindesteuerämtern oder beim Amt für Steuern beziehen.

Wir bitten Sie, die Steuerformulare sorgfältig und vollständig auszufüllen und mit allen erforderlichen Belegen fristgerecht einzureichen. Sie ersparen sich damit späteren Aufwand und erleichtern uns die Veranlagung. Dafür danken wir Ihnen im Voraus.

Freundliche Grüsse
AMT FÜR STEUERN

Wer muss eine Steuererklärung 2011 einreichen?

Grundsatz

Die Steuererklärung 2011 haben alle natürlichen Personen einzureichen, die am 31. Dezember 2011 im Kanton Uri Wohnsitz hatten.

Tod und Wegzug ins Ausland

Ebenfalls eine Steuererklärung 2011 ist einzureichen bei Tod und bei Wegzug ins Ausland im Laufe des Jahres 2011.

Sekundär Steuerpflichtige

Steuerpflichtige, die im Kanton Uri Liegenschaften oder Betriebsstätten (bzw. Geschäftsbetriebe) besitzen, können dieser Steuererklärung eine Kopie der Steuererklärung und der Hilfsformulare des Wohnsitzkantons beilegen.

Ausländer mit Grundeigentum im Kanton Uri müssen die Steuererklärung ausfüllen. Der massgebende Steuerbescheid des Wohnsitzstaates ist beizulegen. Zudem haben sie einen Vertreter in der Schweiz zu bezeichnen.

Grundsätze der Gegenwartsbesteuerung

Bei den Kantons- und Gemeindesteuern und bei der direkten Bundessteuer erfolgt die Besteuerung nach der Gegenwartsbemessung. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Steuerpflichtigen, die das ganze Jahr im Kanton bzw. in der Schweiz Wohnsitz hatten (ganzjährige Steuerpflicht) und Steuerpflichtigen, die nicht das ganze Jahr im Kanton Wohnsitz hatten (unterjährige Steuerpflicht).

a) Ganzjährige Steuerpflicht

Deklaration Einkommen und Vermögen

Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den Einkünften in der Steuerperiode. In der Steuererklärung 2011 sind demnach die im Kalenderjahr 2011 tatsächlich erzielten Einkünfte einzutragen.

Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode. In der Steuererklärung 2011 ist somit das Vermögen am 31. Dezember 2011 einzutragen.

Änderung der Erwerbstätigkeit / Pensionierung

Bei Aufnahme oder Aufgabe einer selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit, bei Wechsel von selbstständiger zu unselbstständiger Erwerbstätigkeit oder umgekehrt, bei Pensionierung und allen anderen Änderungen der Einkommensverhältnisse ist stets das im Kalenderjahr 2011 tatsächlich erzielte Einkommen massgebend.

Für das Einkommen aus einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ist auf das Ergebnis des in der Steuerperiode 2011 abgeschlossenen Geschäftsjahres abzustellen; ebenso bemisst sich das steuerbare Geschäftsvermögen nach dem Eigenkapital am Ende dieses Geschäftsjahres.

Schenkung und Erbvorbezug

Bei Anfall einer Schenkung oder beim Erbvorbezug sind die ab Erhalt bis Ende 2011 erzielten Erträge und das Vermögen am 31. Dezember 2011 anzugeben.

Erbschaft

Bei einer Erbschaft ist das Einkommen ab dem Fragebogen für Erbgemeinschaften (Formular 10) zu übertragen. Die Vermögenssteuer wird für die Zeit ab Erbanfall bis Ende 2011 erhoben. Die zeitliche Abgrenzung erfolgt durch das Amt für Steuern.

Steuerausscheidung

Bei Änderung der interkantonalen Ausscheidungsgrundlagen während der Steuerperiode (z.B. infolge eines Kaufs oder Verkaufs einer ausserkantonalen Liegenschaft) nimmt das Amt für Steuern die erforderliche Steuerausscheidung vor.

Mündigkeit

Steuerpflichtige, die im Jahre 2011 volljährig geworden sind (Jahrgang 1993), haben eine eigene Steuererklärung 2011 einzureichen. In der Steuererklärung sind die im Kalenderjahr 2011 tatsächlich erzielten Einkünfte (inkl. Lehrlingslohn) und das am 31. Dezember 2011 vorhandene Vermögen anzugeben.

Bei Heirat im Jahre 2011 werden die Ehegatten für die Steuerperiode 2011 gemeinsam besteuert. Die Ehegatten haben eine gemeinsame Steuererklärung 2011 einzureichen. In der Steuererklärung sind die im Kalenderjahr 2011 tatsächlich erzielten Einkünfte und das am 31. Dezember 2011 vorhandene Vermögen anzugeben.

Heirat

Bei Scheidung oder Trennung im Jahre 2011 werden die Ehegatten für die ganze Steuerperiode 2011 getrennt besteuert. Sie haben also je eine separate Steuererklärung 2011 einzureichen. In der Steuererklärung sind die im Kalenderjahr 2011 tatsächlich erzielten Einkünfte und das am 31. Dezember 2011 vorhandene Vermögen anzugeben.

Scheidung oder Trennung

Bei Zuzug aus einem anderen Kanton hat der Kanton Uri das Besteuerungsrecht für die Kantons- und Gemeindesteuern sowie für die direkte Bundessteuer für das ganze Jahr 2011.

Zuzug aus einem anderen Kanton

In der Steuererklärung sind die im Kalenderjahr 2011 tatsächlich erzielten Einkünfte und das am 31. Dezember 2011 vorhandene Vermögen anzugeben.

Bei Wegzug in einen anderen Kanton, hat der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am 31. Dezember 2011 Wohnsitz hat, das Besteuerungsrecht für die Kantons- und Gemeindesteuern sowie für die direkte Bundessteuer für das ganze Jahr 2011. Im Kanton Uri ist deshalb keine Steuererklärung 2011 einzureichen.

Wegzug in einen anderen Kanton

Bei Wohnsitzwechsel und Heirat im gleichen Kalenderjahr ist derjenige Kanton für die Besteuerung 2011 zuständig, in dem sich der gemeinsame Wohnsitz der Ehegatten am 31. Dezember 2011 befindet.

Wohnsitzwechsel und Heirat

b) Unterjährige Steuerpflicht

Es ist das Einkommen ab Zuzug bis Ende 2011 und das Vermögen am 31. Dezember 2011 anzugeben.

Zuzug aus dem Ausland

Es ist das ab 1. Januar 2011 bis zum Wegzug ins Ausland erzielte Einkommen und das Vermögen am Tage des Wegzuges anzugeben.

Wegzug ins Ausland

a) Alleinstehende

Für die alleinstehenden Steuerpflichtigen ist eine Steuererklärung 2011 einzureichen. Es ist das ab 1. Januar 2011 bis am Todestag erzielte Einkommen und das Vermögen am Todestag anzugeben.

Tod

b) Ehegatten

Ehegatten werden bis und mit Todestag gemeinsam veranlagt und besteuert. Es ist das gemeinsame Einkommen ab 1. Januar 2011 bis und mit Todestag sowie das gemeinsame Vermögen am Todestag anzugeben.

Ab Todestag bis 31. Dezember 2011 wird der überlebende Ehegatte selbstständig besteuert. Er hat das Einkommen ab dem Todestag bis 31. Dezember 2011 sowie sein Vermögen am 31. Dezember 2011 anzugeben.

Bemessung der Abzüge bei unterjähriger Steuerpflicht

Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, so werden die Sozialabzüge nur anteilmässig gewährt.

Verfahrensbestimmungen

Zustellung der Steuerformulare

Steuerpflichtige, die keine Steuererklärung erhalten, müssen diese beim Gemeindesteuernamt der Gemeinde verlangen, in der sie am 31. Dezember 2011 Wohnsitz hatten.

Abgabefrist für Steuererklärung

Die Steuererklärung 2011 ist bis 15. März 2012 in der Gemeinde einzureichen, in der die steuerpflichtige Person am 31. Dezember 2011 Wohnsitz hatte. Bei Wegzug ins Ausland und Tod ist die Steuererklärung 30 Tage nach Zustellung einzureichen.

Das Kuvert ist mit Fr. 1.80 zu frankieren.

Fristerstreckung

Allfällige Gesuche um Fristerstreckung sind vor dem Einreichetermin schriftlich und begründet an das Gemeindesteuernamt zu richten, das die Steuererklärung zugestellt hat.

Steuervertretung

Steuerpflichtige, die für ihre Steuerangelegenheiten eine Vertretung bestimmen, haben auf Seite 1 der Steuererklärung die vollständige Adresse der Vertretung anzugeben. In diesen Fällen richten wir alle steuerlichen Zustellungen und Rückfragen zur Steuererklärung 2011 an diese Vertretung.

Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland müssen eine Vertretung in der Schweiz bezeichnen, die legitimiert ist, alle steuerlichen Zustellungen in Empfang zu nehmen.

Unterschrift

Die Steuererklärung ist durch die Steuerpflichtigen, bei Verheirateten von beiden Ehegatten, zu unterzeichnen.

Mitwirkungspflicht

Die gesetzlichen Bestimmungen sehen im Veranlagungsverfahren eine ausgeprägte Mitwirkungspflicht der Steuerpflichtigen vor. Zu diesen Pflichten gehören insbesondere:

- die fristgerechte Einreichung einer korrekt und vollständig ausgefüllten Steuererklärung samt den erforderlichen Beilagen;
- die Einreichung von zusätzlichen Unterlagen und Beweismitteln und die mündliche Auskunft bei entsprechender Aufforderung der Steuerbehörden.

Wer diesen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, wird mit einer Busse bestraft. Ebenfalls gebüsst werden jene Steuerpflichtigen, die schuldhaft bewirken, dass eine Steuereinschätzung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine Veranlagung unvollständig erfolgt.

Strafbestimmungen

Selbstanzeige

Zeigt die steuerpflichtige Person den Steuerbehörden bisher nicht versteuertes Einkommen und Vermögen zur Nachbesteuerung vollständig an (sog. Selbstanzeige), so sind die hinterzogenen Steuern der vergangenen 10 Jahre samt Zins nachzuzahlen. Bei der ersten Selbstanzeige wird keine Busse erhoben. Bei weiteren Selbstanzeigen wird neben der Nachsteuer und dem Zins eine Busse von 20 Prozent der Nachsteuer erhoben.

Die Selbstanzeige kann jederzeit oder beim Ausfüllen der Steuererklärung erfolgen. In der Steuererklärung sind die entsprechenden Positionen mit dem Vermerk «Selbstanzeige» deutlich zu kennzeichnen.

Steuerhinterziehung und Steuerbetrug

Wer sein Einkommen und/oder Vermögen in der Steuererklärung nicht oder unvollständig deklariert (z.B. Nebenerwerb oder Wertschriften nicht angibt), falsche Angaben macht (z.B. ungerechtfertigte Abzüge) oder Belege fälscht, macht sich strafbar. Bei der Steuerhinterziehung beträgt die Busse bis zum Dreifachen des hinterzogenen Steuerbetrages. Bei Steuerbetrug entscheidet das Gericht.

Tipps zum Ausfüllen der Steuererklärung

Bevor Sie mit dem Ausfüllen der Formulare beginnen, prüfen Sie, ob Sie alle erforderlichen Unterlagen vor sich haben, insbesondere

- Lohnausweis des oder der Arbeitgeber/s
- Bescheinigung der Arbeitslosenkasse über bezogene Taggelder
- Gutschriften von Zinsen und Dividenden
- Kauf- und Verkaufsbelege von Obligationen, Aktien usw.
- Steuerverzeichnisse (Depotauszüge) der Banken
- Bescheinigung über Beitragsleistungen an Pensionskassen, sofern sie nicht im Lohnausweis enthalten sind
- Bescheinigung der Versicherungseinrichtung oder Bankstiftung über geleistete Beiträge an die Säule 3a
- Bescheinigung der Banken über die bezahlten Schuldzinsen
- Belege für Krankheitskosten, Zuwendungen, Liegenschaftsunterhaltskosten usw.

Beginnen Sie mit den Hilfsformularen (Wertschriften- und Guthabenverzeichnis, Berufskosten, Schuldenverzeichnis oder Einkünfte aus Liegenschaften usw.).

Für das Ausfüllen der Steuererklärung sind auf dem Markt verschiedene Produkte erhältlich. Wir stellen Ihnen eine Excel-Lösung gratis zur Verfügung.

Folgende Anforderungen sind dabei zu erfüllen:

1. Die mit dem PC erstellten Steuerformulare müssen mit den Originalformularen identisch sein.
2. Die Steuererklärung kann auf dem PC-Ausdruck unterschrieben werden. Ein Übertrag der Ziffern auf die Originalformulare ist nicht erforderlich.
3. Einzureichen sind das Original der Steuererklärung, das Original des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses, die ausgedruckten Formulare und die erforderlichen Belege.

Weitere Anforderungen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt «Hinweise zum Ausfüllen der Steuererklärung 2011 mit Excel».

Alle Formulare und die Excel-Lösung können Sie im Internet unter www.ur.ch/steuern herunterladen oder auf dem Gemeindesteuernamt beziehen.

Im Internet finden Sie unter www.ur.ch/steuern verschiedene Informationen zur Steuerperiode 2011. Auskünfte erteilen Ihnen auch das Gemeindesteuernamt und das Amt für Steuern (041 875 21 17 oder 21).

Vorgehen

Ausfüllen auf PC

Formulare

Information / Auskunft

Ermittlung des Steuerwertes

Kurslisten

Der Steuerwert kann der amtlichen Steuerkursliste per 31. Dezember 2011 der Eidg. Steuerverwaltung (EStV) entnommen werden. Diese Kursliste erscheint im Februar 2012 und kann beim Amt für Steuern zum Selbstkostenpreis bezogen oder über das Internet unter www.estv.admin.ch abgerufen werden.

In der Schweiz kotierte Titel

Für die Steuerpflicht am Ende des Kalenderjahres ist der Schlusskurs des letzten Börsentages im Dezember 2011 massgebend.

Im Ausland kotierte Titel

Für diese Titel ist ebenfalls der Schlusskurs des letzten Börsentages im Dezember 2011 massgebend. Die Umrechnung des ausländischen Kurswertes in Schweizer Franken ist zu den in der amtlichen Steuerkursliste aufgeführten Devisen- bzw. Wertschriftenkursen vorzunehmen.

Vor- oder ausserbörslich gehandelte Wertpapiere

Die vor- oder ausserbörslich gehandelten Wertpapiere sind in der «Kursliste HB» zusammengefasst. Sie erscheint im Februar 2012 und kann beim Amt für Steuern zum Selbstkostenpreis bezogen oder über das Internet unter www.estv.admin.ch abgerufen werden.

Nicht kotierte Wertpapiere

Diese sind zum Verkehrswert anzugeben. Der Einfachheit halber können auch die Steuerauszüge der Banken eingereicht werden. Diese müssen das Kapital am 31. Dezember 2011 und die Erträge 2011 ausweisen.

Besonderheiten bei Tod, Wegzug und Zuzug

Vermögen

Bei Beendigung der Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres 2011 durch Tod oder Wegzug ins Ausland ist der Verkehrswert des Vermögens am Todestag bzw. am Wegzugstag einzutragen.

Vermögensertrag

Besteht die Steuerpflicht infolge Tod, Wegzug ins Ausland oder Zuzug aus dem Ausland nur während eines Teils der Steuerperiode 2011, sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis nur diejenigen Bruttoerträge einzutragen, die während der Dauer der Steuerpflicht fällig geworden sind.

Kapitalleistungen aus Vorsorge

Auf Seite 1 sind alle Kapitalleistungen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule), aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile anzugeben. Sie werden gesondert vom übrigen Einkommen besteuert.

Steuerfrei sind:

- die bei Stellenwechsel ausgerichteten Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und gleichartige Kapitalzahlungen des Arbeitgebers, soweit sie innert Jahresfrist zum Einkauf in eine andere Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) verwendet werden;
- Kapitalzahlungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a), soweit sie innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) oder in eine andere Form der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) verwendet werden.

Werte mit Verrechnungssteuerabzug

Seite 2

Konti

Privat-, Salär-, Kontokorrent-, Post-, Mietzinskonti. Sie sind in Kolonne «Erträge mit Verrechnungssteuer» einzutragen, wenn ein Verrechnungssteuerabzug vorgenommen wurde. Bitte Bankbelege einreichen.

Anlagefonds Schweiz

Bitte genaue Titelbezeichnung und Valorenummer angeben und Kaufabrechnung beifügen.

Bitte Anlagebetrag, Zinssatz, Schuldner, Laufzeit (z.B. 21.05.2011 bis 20.11.2011) und Bruttoertrag angeben. Bei Verlängerung ist jede Anlageperiode einzeln aufzuführen. Die Abrechnungsbelege des Schuldners sind beizulegen.

Festgeldanlagen Schweiz

Bitte Anlagebetrag, Ausgabejahr, Verfalljahr, Zinssatz und Coupontermin angeben. Wenn Sie im Jahre 2011 Kassaobligationen gezeichnet, zurückbezahlt erhalten oder umgetauscht haben, sind die Bankabrechnungen beizulegen.

Anleihen / Kassenobligationen

Aktien, Partizipations- und Genussscheine, GmbH- und Genossenschaftsanteile: Bei nicht kotierten Titeln ist stets die Bescheinigung über die Ausschüttungen beizulegen.

Nicht kotierte Beteiligungspapiere

Inländische Toto-, Lotto- und Lotteriegewinne über Fr. 200.– sind in der Kolonne «Erträge mit Verrechnungssteuer» anzugeben. Die Originalbelege sind beizulegen.

Toto-, Lotto- und Lotteriegewinne über Fr. 200.–

Werte ohne Verrechnungssteuerabzug

Seite 2

- Sparkonti mit Erträgen unter Fr. 200.–;
- Ausländische Anlagefonds;
- Darlehen und Hypothekarforderungen inkl. Zinsen
- Ausländische Wertschriften und Festgeldanlagen
- Guthaben und Erträge des Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentümergeinschaften.
- Zerobonds, Diskontobligationen, Doppelwährungsanleihen, globalverzinsliche Obligationen, Geldmarktbuchforderungen usw.:
Die Besteuerung erfolgt nach Massgabe des Kreisschreibens Nr. 4 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 12. April 1999. Die entsprechenden Kaufs- und Verkaufsabrechnungen sind beizulegen.

Inländische Toto-, Lotto- und Lotteriegewinne unter Fr. 200.–, Naturalgewinne (z.B. Reisen, Autos usw.) und ausländische nicht verrechnungssteuerbelastete Gewinne sind ebenfalls in der Kolonne «Erträge ohne Verrechnungssteuer» anzugeben.

Toto-, Lotto- und Lotteriegewinne ohne VST-Abzug

Die Erträge aus Kapitalversicherungen mit Einmalprämie sind im Erlebensfall oder bei Rückkauf nur steuerfrei, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- das Vertragsverhältnis muss mindestens 5 Jahre gedauert haben;
- die versicherte Person muss bei der Auszahlung das 60. Altersjahr vollendet haben;
- wurde die Versicherung nach dem 31. Dezember 1998 abgeschlossen, muss sie vor dem 66. Altersjahr der versicherten Person abgeschlossen worden sein.

Sind diese Bedingungen nicht alle erfüllt, ist die Differenz zwischen dem Auszahlungsbetrag und der Einzahlung zu deklarieren.

Kapitalversicherungen mit Einmalprämie

Ausschüttungen sind als Einkommen zu versteuern. Dies gilt auch, wenn die Ausschüttungen nicht in bar gutgeschrieben, sondern in neue Fondsanteile reinvestiert werden. Von der Besteuerung ausgeschlossen sind lediglich gesondert ausgerichtete Kapitalgewinnauszahlungen.

Anlagefonds Ausland

Die im Fonds zurückbehaltenen Erträge (thesaurierte Erträge) sind durch den Anteilinhaber als Vermögensertrag zu versteuern. Auf den thesaurierten Erträgen von Wertzuwachsanlagefonds wird keine Verrechnungssteuer erhoben; die Deklaration des zurückbehaltenen Ertrages hat in der Kolonne «Erträge ohne Verrechnungssteuer» zu erfolgen. Bitte Belege beilegen. Eine Besonderheit besteht bei den *SICAV-Fonds*: Auch deren zurückbehaltene Erträge sind in der Kolonne «Erträge ohne Verrechnungssteuer» zu deklarieren.

Alle ausländischen Wertpapiere und Guthaben sind unter Angabe der genauen Bezeichnung der Titel und der Valorenummer aufzuführen. Die in fremden Devisen ausgerichteten Erträge solcher Wertschriften sind zum Tageskurs in Schweizer Franken umzurechnen (vgl. Kursliste).

Ausländische Wertschriften

Treuhandanlagen

Steuerbar sind die Bruttoerträge vor Abzug der Treuhandkommission.

Erneuerungsfonds bei Stockwerkeigentümergeinschaft

Ihr Anteil am Vermögen und Ertrag des Erneuerungsfonds ist anzugeben. Bei Erneuerungsfonds ist die Verrechnungssteuer durch die Stockwerkeigentümergeinschaft gesamthaft bei der Eidg. Steuerverwaltung in Bern zurückzufordern.

Pauschale Steueranrechnung

Verschiedene von der Schweiz abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen sehen die volle oder teilweise Rückerstattung ausländischer Quellensteuern vor. Die Banken und das Amt für Steuern (041 875 21 24) geben Auskunft.

Bei Dividenden und Zinsen kann für die nicht rückforderbare Quellensteuer die pauschale Steueranrechnung auf den Formularen DA-1 und DA-2 für nachfolgende Staaten beantragt werden:

Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Armenien, Aserbeidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Elfenbeinküste, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Grossbritannien, Indien, Indonesien, Iran, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgistan, Kroatien, Kuwait, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Marokko, Mazedonien, Mexiko, Moldova, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Südkorea, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, USA, Usbekistan, Venezuela, Vietnam.

Zusätzlicher Steuerrückbehalt USA

Wenn auf Dividendenerträgen von USA-Aktien eine Steuer von 30% abgezogen wurde, können 15% unter dem Titel Steuerrückbehalt USA (Formular R-US 164) und zusätzlich 15% als pauschale Steueranrechnung (Formular DA-1) geltend gemacht werden.

Geschäftsanteil Wertschriften

Weil die Geschäftsanteile des Wertschriftenvermögens und des Wertschriftenertrages in der Bilanz bzw. Erfolgsrechnung enthalten sind, sind sie im Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses abzuziehen (Vermeidung einer Doppelbesteuerung).

Qualifizierte Beteiligungen

Auf Seite 4 sind die Dividenden und die Anteile am Grundkapital (Steuerwert) an in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) anzugeben, sofern die steuerpflichtige Person eine Beteiligung von mindestens 10 Prozent hält.

Rückerstattung, Rückforderung und Verjährung der Verrechnungssteuer 2011

Rückerstattung

Die Verrechnungssteuer wird jährlich zurückerstattet. Wir bemühen uns, die Verrechnungssteuer der rechtzeitig und korrekt eingereichten Rückerstattungsanträge bis zur Fälligkeit der ordentlichen Steuern zurückzuerstatten.

Zuständigkeit für Rückerstattung

Für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer ist grundsätzlich der Kanton zuständig, in dem Sie am 31. Dezember 2011 Ihren Wohnsitz hatten. Dies gilt auch bei einem Kantonswechsel im Jahre 2011.

Wegzug ins Ausland und Tod

Bei Wegzug ins Ausland und im Todesfall besteht ein Rückerstattungsanspruch nur für die während der Steuerpflicht (1. Januar 2011 bis Wegzugs- bzw. Todesdatum) fällig gewordenen Verrechnungssteuern. Diese Verrechnungssteueransprüche sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis geltend zu machen. Die Verrechnungssteueransprüche nach dem Tod sind ebenfalls mit dem ord. Wertschriften- und Guthabenverzeichnis zurückzufordern.

Grabfonds

Die Rückforderung der Verrechnungssteuer auf Grabfonds ist im persönlichen Wertschriften- und Guthabenverzeichnis des Bevollmächtigten zu beantragen. Der Vermögens- und Ertragsanteil an Grabfonds kann im Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses wieder in Abzug gebracht werden. Grabfonds können ausschliesslich in Sparhefte oder Sparkonti angelegt werden. Die maximale Einlage beträgt Fr. 10'000.– für Einzelgräber und Fr. 20'000.– für Familiengräber. Die Bankauszüge sind beizulegen.

Verjährung

Der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer 2011 verfällt, wenn die mit Verrechnungssteuern belasteten Erträge 2011 (Zinsen usw.) in der Steuererklärung 2011 nicht angegeben werden. Der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer 2011 erlischt am 31. Dezember 2014. Diese Verjährungsfristen sind trotz Fristverlängerungen für das Einreichen der Steuererklärung 2011 zu beachten.

Formular 3

Berufskosten

Grundsatz

Als steuerlich abziehbare Berufskosten gelten Aufwendungen, die für die Erzielung des Einkommens erforderlich sind, in einem direkten Zusammenhang dazu stehen und nicht vom Arbeitgeber übernommen werden. Die Abzüge stehen allen Unselbstständigerwerbenden (bei Verheirateten beiden Ehegatten) zu.

Details zu den Berufskosten sind auf der Rückseite des Formulars 3 aufzuführen.

Fahrkosten

Die Fahrkosten können ohne Berücksichtigung des gewählten Transportmittels abgezogen werden. Der Abzug ist auch zulässig, wenn der Arbeitsweg zu Fuss zurückgelegt wird. Massgebend für die Berechnung des Arbeitsweges ist die kürzeste Distanz zwischen Wohnort und Arbeitsort. Der Abzug beträgt für die ersten 20'000 Kilometer pro Jahr pauschal 70 Rp. pro km. Für weitere Kilometer beträgt der Abzug pauschal 40 Rp. pro Kilometer.

Für die Hin- und Rückfahrt über Mittag können höchstens die Mehrkosten für die auswärtige Verpflegung abgezogen werden.

Die Fahrkosten sind um die Kostenbeiträge des Arbeitgebers zu kürzen.

Mehrkosten der Verpflegung

Abzüge für Hauptmahlzeiten am auswärtigen Arbeitsort sind nur zulässig, wenn gegenüber der Verpflegung zu Hause Mehrkosten entstehen. Die Abzüge sind im Formular 3 beziffert. Wird die auswärtige Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt (Kantine bzw. Beiträge), ist nur der halbe Abzug zulässig.

Entstehen bei durchgehender, mindestens 8-stündiger Schicht- bzw. Nachtarbeit Mehrkosten gegenüber der normalen Verpflegung zu Hause, kann pro Schichttag Fr. 15.– abgezogen werden. Dieser Abzug ist nur zulässig, wenn nicht gleichzeitig ein Abzug für auswärtige Verpflegung geltend gemacht wird.

Mehrkosten bei Wochenaufenthalt

Steuerpflichtige, die sich während der Woche am Arbeitsort aufhalten, jedoch über das Wochenende oder an den arbeitsfreien Tagen regelmässig nach Hause zurückkehren, können

- a) die Mehrkosten für zwei Hauptmahlzeiten je Arbeitstag geltend machen. Bei Kantinenverpflegung oder Verbilligung durch den Arbeitgeber kann für das Mittagessen jedoch nur der halbe Abzug geltend gemacht werden.
- b) die Mehrkosten für die auswärtige Unterkunft abziehen. Als Mehrkosten gelten die ortsüblichen Auslagen für ein Zimmer, höchstens aber Fr. 900.– im Monat oder Fr. 10'800.– im Jahr.

Übrige Berufskosten

Unmittelbare Berufskosten, die vom Arbeitgeber nicht abgegolten werden, namentlich Aufwendungen für Berufswerkzeuge und Berufskleider, Fachliteratur, EDV-Hard- und Software und privates Arbeitszimmer sowie Kleinauslagen wie Telefongebühren, können als Pauschalabzug wie folgt geltend gemacht werden:

3% des Nettolohnes, mindestens Fr. 2'000.–, höchstens Fr. 4'000.–

Wenn die Erwerbstätigkeit bloss während eines Teils des Jahres oder als Teilzeitarbeit ausgeübt wird, beträgt der Mindestabzug 10% bis zu einem Einkommen von Fr. 20'000.–. Für höhere Einkommen beträgt der Abzug 3% des Nettolohnes, höchstens Fr. 4'000.–. Werden anstelle der Pauschalen höhere Berufskosten geltend gemacht, sind die tatsächlichen Auslagen zu belegen.

Auslagen für unregelmässigen Nebenerwerb

Unselbstständigerwerbende, die nebenbei eine mit dem Hauptberuf nicht direkt zusammenhängende unregelmässige Erwerbstätigkeit ausüben, können folgenden Pauschalabzug geltend machen:

20% des Netto-Nebenerwerbseinkommens, mindestens Fr. 800.–, höchstens Fr. 2'400.–. Damit sind alle Berufskosten für den Nebenerwerb abgegolten.

Weiterbildungs- und Umschulungskosten

Als abzugsfähige Weiterbildungs- und Umschulungskosten gelten Aufwendungen für Schul- und Kursgelder, Lehrmittel, Fahrkosten und Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung und Unterkunft, soweit sie nicht durch Dritte (Arbeitgeber, Arbeitslo-

senversicherung, Invalidenversicherung usw.) getragen werden oder durch Stipendien gedeckt sind.

Weiterbildungskosten können in Abzug gebracht werden, wenn sie mit der gegenwärtigen Berufsausübung unmittelbar zusammenhängen und nötig sind, um den steigenden oder den neuen beruflichen Anforderungen zu genügen. Dazu gehören auch die Kosten für das Auffrischen der Berufskennntnisse. Ebenfalls abziehbar sind die Kosten der Weiterbildung, wenn sie der Festigung der Stellung innerhalb des ausgeübten Berufes dienen. (z.B. höhere Fachprüfung, Meisterprüfung usw.).

Ausbildungskosten, die für ein Studium anfallen und Auslagen für Hobbys können nicht abgezogen werden. Siehe Beispiele im Internet.

Versicherungsbeiträge

Der zulässige Versicherungsabzug ist auf diesem Formular zu berechnen.

Übrige Kosten

Die Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingten Kosten sind hier aufzulisten. Von diesen Kosten sind die Beiträge Dritter wie der Krankenkasse, der IV, der EL, der Hilflosenentschädigung usw. abzuziehen. Vergleiche auch die Erläuterungen zu den Ziffern 22 und 23 der Steuererklärung.

Die freiwilligen Beiträge für gemeinnützige Zuwendungen sind hier aufzulisten. Vergleiche auch die Erläuterungen zu Ziffer 21 der Steuererklärung.

Die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien sind hier aufzuführen. Vergleiche auch die Erläuterungen zu Ziffer 21 der Steuererklärung.

Einkünfte aus Liegenschaften

Das Formular ist von allen Liegenschaftsbesitzern auszufüllen, die Miet- und Pachtzinseinnahmen erzielen. Eigentümer eines selbstbewohnten Einfamilienhauses oder einer Eigentumswohnung tragen den Mietwert der eigenen Wohnung direkt in die Ziffer 6 der Steuererklärung ein.

Beachten Sie auch die Hinweise zum Eigenmietwert in Ziffer 6 auf Seite 16 und das Merkblatt über den privaten Liegenschaftsunterhalt. Es ist im Internet unter www.ur.ch/de/bkd/afs/merkblaetter aufgeschaltet.

Schuldenverzeichnis

Als Schulden gelten Verpflichtungen gegenüber Dritten, für die Sie haften. Unerlässlich ist insbesondere die Angabe der Gläubiger mit genauer Adresse sowie des Zinssatzes. Als Stichtag gilt im Regelfall der 31. Dezember 2011, bei Tod der Todestag und bei Wegzug ins Ausland das Wegzugsdatum.

Private Schuldzinsen können höchstens im Umfang des Ertrages aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen (Ziffern 4 und 6 Steuererklärung) zuzüglich weiterer Fr. 50'000.– abgezogen werden.

Nicht abzugsfähig sind

- Aufwendungen für die Schuldentilgung (Amortisation)
- Leasingzinsen für private Gebrauchsgegenstände
- Bauzinsen, die bis zum Bezug des Wohneigentums aufgelaufen sind
- Zinsen für das investierte Eigenkapital.

Direkte Bundessteuer

Einkünfte aus gewerbmässigem Liegenschaftshandel stellen bei der direkten Bundessteuer steuerpflichtiges Einkommen dar.

Formular 4

Formular 5

Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingte Kosten

Gemeinnützige Zuwendungen

Beiträge an politische Parteien

Formular 6

Formular 7

Schulden

Schuldzinsen

Formular 8

Einkünfte aus Liegenschaftshandel

Zweitverdienerabzug

Massgebend für die Berechnung des Zweitverdienerabzuges ist das niedrigere Einkommen beider Ehegatten aus Haupt- und Nebenerwerb (nach Abzug der Berufskosten, der AHV-, IV-, ALV-, Unfallversicherungs- und BVG-Beiträge) gemäss den Ziffern 1 und 2 der Steuererklärung. Der Abzug beträgt 50 Prozent, mindestens Fr. 8100.– und höchstens Fr. 13'200.–.

Bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten oder bei gemeinsamer selbstständiger Erwerbstätigkeit wird jedem Ehegatten die Hälfte dieses gemeinsamen Erwerbseinkommens zugewiesen.

Eine Kumulation des Abzuges bei Erwerbstätigkeit und Mitarbeit ist nicht zulässig.

Sozialabzüge

Der Abzug für Verheiratete steht nur Ehepaaren zu, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben. Für die Halbfamilie ist der Verheiratetenabzug nicht zulässig.

Der Kinderabzug kann für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind geltend gemacht werden, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person am 31. Dezember 2011 sorgt. Der Abzug beträgt je Kind Fr. 6'400.–.

Der Unterstützungsabzug kann für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige und unterstützungsbedürftige Person geltend gemacht werden, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person im Jahre 2011 mindestens Fr. 6'400.– beigetragen hat. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Kinderabzug gewährt wird. Der Abzug beträgt je unterstützte Person Fr. 6'400.–.

Steuererklärung

Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse

Für die Angaben auf der ersten Seite der Steuererklärung sind die Verhältnisse am 31. Dezember 2011 massgebend. Ausnahmen: Beim Wegzug ins Ausland sind die Verhältnisse per Wegzugsdatum und beim Tod jene per Todestag massgebend.

Randziffern

Die Randziffern bei den nachstehenden Erläuterungen entsprechen den Ziffern in der Steuererklärung.

Einkünfte im In- und Ausland

Seite 2

Grundsatz

Der Einkommenssteuer unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, Sozial- und anderen Versicherungen, beweglichem und unbeweglichem Vermögen und anderen Einkommensquellen. In der Steuererklärung 2011 sind die effektiven Einkünfte des Jahres 2011 anzugeben.

Ausnahmen

Bei Zuzug aus dem Ausland, Wegzug ins Ausland und Tod ist das erzielte Einkommen während der (verkürzten) Dauer der Steuerpflicht zu deklarieren.

Ziffer 1

Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit

Steuerbar sind alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnissen einschliesslich aller Nebeneinkünfte, wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile. Das Einkommen ist durch Lohnausweis zu belegen. Massgebend für den Übertrag in die Steuererklärung ist der Nettolohn II.

Falls die Erwerbstätigkeit nicht während des ganzen Jahres 2011 ausgeübt wurde, sind die Dauer und der Grund (z.B. Weiterbildung, Rekrutenschule usw.) dieses Unterbruchs anzugeben.

Ziffer 2

Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

Steuerpflichtige, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit in Handel, Gewerbe, freien Berufen oder Landwirtschaft ausüben, deklarieren ihre Einkünfte anhand ihrer Buchhaltung oder Aufzeichnungen. Der Fragebogen ist auszufüllen und der Steu-

erklärung beizulegen. Bitte beachten Sie die detaillierten Erläuterungen in der Zusatzwegleitung für Landwirte.

Zum selbstständigen Erwerbseinkommen gehören auch Einkünfte

- aus *Wertpapierhandel*, der den Rahmen einer üblichen Vermögensverwaltung sprengt. Die erzielten Gewinne unterliegen beim Kanton und beim Bund der Einkommenssteuer.
- aus *gewerbmässiger Liegenschaftshandel*, wenn diese Tätigkeit über die eigentliche Vermögensverwaltung hinausgeht; bei der direkten Bundessteuer stellen diese Erträge steuerbares Einkommen dar. Kantonal werden diese Erträge mit der Grundstückgewinnsteuer erfasst.

AHV- und IV-Renten sind zu 100% steuerbar. Steuerfrei und folglich nicht zu deklarieren sind:

- Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen der AHV/IV
- Hilflosenentschädigungen der SUVA
- Renten der Militärversicherung sowie AHV- und IV-Rentenanteile, um die die Militärversicherungsrente gekürzt wurde, sofern sie vor dem 1. Januar 1994 zu laufen begannen
- Integritätsschadenrenten der Militärversicherung
- Kostenbeiträge der Eidg. Invalidenversicherung für medizinische und berufliche Eingliederungsmassnahmen, für Hilfsmittel, für Sonderschulung und für Anstaltsaufenthalte.

Ziffer 3 AHV- und IV-Renten

Renten aus beruflicher Vorsorge (**2. Säule**), die nach dem 1. Januar 2002 zu laufen begannen, sind zu 100 Prozent steuerbar.

Renten aus Vorsorge

Renten aus beruflicher Vorsorge (**2. Säule**), die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begannen und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1986 bereits bestand, sind wie folgt steuerbar (Übergangsrecht):

- **80%**, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, nur zum Teil, mindestens aber zu 20 Prozent von dieser erbracht worden sind;
- **100%** in allen übrigen Fällen.

Bei Renten, die nicht zu 100% steuerbar sind, ist in der Vorkolonne der Gesamtbetrag und in der Hauptkolonne der steuerbare Teilbetrag einzusetzen.

Beispiel: Rente aus 2. Säule Fr. 20 000.-; gemäss Übergangsrecht zu 80% steuerbar

Renten aus Vorsorge	Bruttobetrag				
Ehemann / Einzelperson	136	20 000	80 %	132	16 000
Ehefrau	137			133	

Fallen Renten an, die zu unterschiedlichen Sätzen steuerbar sind, so ist die Berechnung auf einer separaten Aufstellung vorzunehmen.

SUVA-Renten sind zu 100 Prozent, Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfändung sind zu 40 Prozent steuerbar.

Übrige Renten

Taggelder aus Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherungen sowie Erwerbsausfallentschädigungen für Militär- und Schutzdienstleistungen, Mutterschaft usw. stellen zu 100% steuerbares Einkommen dar. Diese Einkünfte sind hier zu deklarieren, sofern sie nicht bereits im Lohnausweis enthalten sind. Steuerfrei sind der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst.

Erwerbsausfallentschädigungen

<i>Kinder- und Familienzulagen</i>	Kinder- und Familienzulagen, die direkt von der Ausgleichskasse ausgerichtet und nicht bereits im Erwerbseinkommen unter Ziffer 1 bzw. 2 berücksichtigt werden, sind hier anzugeben.
Ziffer 4 <i>Wertschriftenertrag</i>	Die Erträge aus Wertschriften, sonstigen Kapitalanlagen und Gewinne aus Lotterien (Zahlenlotto, Sport-Toto usw.), sind ab dem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis zu übertragen.
Ziffer 5 <i>Unterhaltsbeiträge von Ehegatten</i>	Unterhaltsbeiträge (Alimente), die den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten persönlich zukommen, sind von diesen als Einkommen anzugeben. Bescheinigungen über erhaltene Alimente sind der Steuererklärung beizulegen.
<i>Unterhaltsbeiträge für Kinder</i>	Unterhaltsbeiträge (Alimente), die geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehegatten oder ledige Steuerpflichtige für Kinder erhalten, sind bis und mit dem Monat, in dem das Kind das 18. Altersjahr erreicht, als Einkommen anzugeben (Bescheinigung beilegen). Alimente, die für über 18-jährige Kinder ausgerichtet werden, sind nicht mehr zu deklarieren.
<i>Ertrag aus unverteilter Erbschaften</i>	Das Einkommen aus unverteilter Erbschaften ist ab dem Tag nach dem Tod des Erblassers von den einzelnen Erben anteilmässig entsprechend ihrer Erbquote zu versteuern. Der Steuererklärung sind eine detaillierte Aufstellung und eine Kopie des «Fragebogens für Erbgemeinschaften» (Formular 10) beizulegen. Dieser Fragebogen kann im Internet unter www.ur.ch/steuern heruntergeladen oder bei den Gemeindesteuerämtern bezogen werden.
<i>Übrige Einkünfte</i>	<p>Als weitere Einkünfte und Gewinne gelten sämtliche vorstehend nicht aufgeführten Erträge, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Gewinne aus Lotterien, sofern nicht im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis bereits angegeben (z.B. Autos, Reisen, Gold) ● Trinkgelder, die im Lohnausweis nicht enthalten sind; ● Zinszuschüsse der öffentlichen Hand zur Förderung des Wohnungsbaues; ● Baurechtszinsen für die Einräumung eines Baurechts; ● Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit; ● Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechtes; ● Einkünfte aus Patenten, Lizenzen und Autorenrechten; ● Erträge aus Vermietung von beweglichen Sachen und aus Untervermietung von Wohnungen und Zimmern; ● Geldwerte Leistungen; ● Einmalige oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile. <p>Bitte legen Sie der Steuererklärung eine Aufstellung über Art und Zusammensetzung der weiteren Einkünfte und Gewinne bei.</p>
Ziffer 6 <i>Mietwert der eigenen Wohnung</i>	Der Mietwert der eigenen Wohnung stellt steuerbares Einkommen dar. Das Gleiche gilt für selbstgenutzte Ferien- und Zweitwohnungen. Massgebend ist der ab 1. Januar 2011 gültige Eigenmietwert gemäss allgemeiner Neuschätzung. Bei Mehrfamilienhäusern ist für die selbstbewohnte Wohnung der vergleichbare Mietzins einzusetzen, der durch Vermietung an unabhängige Dritte erzielt werden könnte. Der Mietwert der eigenen Geschäftsräume ist hier nur zu deklarieren, wenn die Liegenschaft zum Privatvermögen gehört.
<i>Abzug vom Eigenmietwert</i>	Der Abzug vom Eigenmietwert der Erstwohnung am Wohnsitz im Kanton Uri beträgt 25%, höchstens Fr. 7'500.–. Bei Gesamteigentum oder Miteigentum wird der Abzug anteilmässig gewährt.
<i>Miet- und Pachtzinseinnahmen</i>	Hier sind sämtliche effektiv erzielten Miet- und Pachtzinseinnahmen aus privaten Liegenschaften zu deklarieren. Das Total ist ab Formulare 6 zu übertragen. Die Entschädigungen der Mieter und Pächter für Nebenkosten sind zu deklarieren, soweit sie die tatsächlichen Aufwendungen übersteigen. Bei möblierten Ferienwohnungen sind in der Regel 80 Prozent der Bruttoeinnahmen einzusetzen.
<i>Wohnrecht und Nutzniessung</i>	Wiederkehrende Erträge aus Wohnrecht und Nutzniessung sind zu 100 Prozent steuerbar.

Die Steuerpflichtigen können in jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen (Wechselpauschale). Die tatsächlichen Kosten sind auf der Rückseite des Formulars 6 detailliert aufzulisten und zu belegen.

Der *Pauschalabzug* wird vom Nettomietwert der eigenen Wohnung und den Miet- und Pachtzinseinnahmen berechnet. Der Abzug beträgt:

- 10% für Bauten, die am 31. Dezember 2011 1 bis 10 Jahre alt waren (Baujahr = 1 Jahr);
- 20% für ältere Bauten.

Der Pauschalabzug ist nicht zulässig für Liegenschaften, die zum Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person gehören und für Liegenschaften im Privatvermögen, die vorwiegend geschäftlich genutzt werden.

Als *tatsächliche Unterhaltskosten* können abgezogen werden:

- Auslagen für Reparaturen und Renovationen, die keine Wertvermehrung darstellen (Ersatz)
- Sachversicherungsprämien für Feuer, Wasser, Glas und Haftpflicht
- die tatsächlichen Auslagen für die Verwaltung. Für Liegenschaften, die zum Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person gehören oder die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden, sind nur die tatsächlichen Kosten abziehbar.

Die Abgrenzung zwischen Unterhalts- und Anlagekosten sowie der Kosten für energiesparende Aufwendungen hat nach dem Merkblatt über den privaten Liegenschaftsunterhalt zu erfolgen. Es kann im Internet unter www.ur.ch/steuern abgerufen oder beim Gemeindesteueramt oder beim Amt für Steuern bezogen werden.

Wird der Liegenschaftsunterhalt auf Grund der tatsächlichen Kosten geltend gemacht, so können unter bestimmten Voraussetzungen auch die Kosten für Massnahmen zur Verminderung der Energieverluste der Gebäudehülle und zur rationellen Energienutzung bei haustechnischen Anlagen abgezogen werden. Bei Neubauten gehören solche Aufwendungen zu den Anlagekosten und können nicht abgezogen werden.

Bei neu erworbenen Liegenschaften können neben dem periodischen Unterhalt auch die Kosten zur Instandstellung einer vernachlässigten Liegenschaft abgezogen werden. Vergleiche dazu das Merkblatt über den privaten Liegenschaftsunterhalt.

Die Kosten für Massnahmen zur rationellen Energienutzung können in den ersten fünf Jahren nach Anschaffung der Liegenschaft zu 50 Prozent abgezogen werden.

Abziehbar sind ferner die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, die die steuerpflichtige Person aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin an Gebäuden vorgenommen hat. Die Kosten sind um die erhaltenen Subventionen zu kürzen.

Für ausserkantonale Liegenschaften gilt bezüglich der Unterhaltskosten grundsätzlich das Gleiche wie für Liegenschaften im Kanton.

Unterhaltsbeiträge (Alimente), die an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten bezahlt werden, können voll abgezogen werden. Geben Sie bitte die Adresse der Zahlungsempfängerin bzw. des Zahlungsempfängers an und legen Sie die Zahlungsausweise bei.

Für Kinder bestimmte Unterhaltsbeiträge (Alimente) können bis und mit dem Monat abgezogen werden, in dem das Kind das 18. Altersjahr erreicht. Die Zahlungen sind mit Belegen auszuweisen. Nach Erreichung des 18. Altersjahres geleistete Zahlungen können nicht mehr in Abzug gebracht werden.

Von den bezahlten Leibrenten können 40% abgezogen werden, sofern sie nicht der familienrechtlichen Unterstützung dienen. Die Adresse der Empfänger sind anzugeben und die Belege sind beizulegen.

Ziffer 9 Liegenschaftsunterhalt

Abzug für Energiesparen

Neu erworbene Liegenschaften

Abzug für denkmalpflegerische Arbeiten

Ausserkantonale Liegenschaften

Ziffer 11 Unterhaltsbeiträge an Ehegatten

Unterhaltsbeiträge für Kinder

Rentenleistungen

Ziffer 12
Beiträge an die gebundene
Selbstvorsorge

Die Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge können bis zu folgenden Höchstabzügen geltend gemacht werden:

- Fr. 6'682.– für Steuerpflichtige, die in der 2. Säule versichert sind;
- 20% des Erwerbseinkommens, maximal Fr. 33'408.– für Steuerpflichtige, die in der 2. Säule nicht versichert sind.

Die Abzüge sind mit Bescheinigungen der Versicherungseinrichtung oder Bankstiftung auszuweisen.

Ziffer 13
Versicherungsprämien /
Sparkapitalzinsen

Abzugsfähig sind die Einlagen, Prämien und Beiträge für Lebens-, Unfall- und Krankenversicherungen sowie die Sparkapitalzinsen der steuerpflichtigen Personen und der von ihnen in der Steuerpflicht vertretenen Kinder bis zum Gesamtbetrag von höchstens

- Fr. 3'300.– für verheiratete Personen, die im Jahr 2011 Beiträge an die 2. Säule oder an die Säule 3a geleistet haben
- Fr. 4'950.– für verheiratete Personen, die im Jahr 2011 *keine* Beiträge an die 2. Säule und an die Säule 3a geleistet haben
- Fr. 1'700.– für die übrigen Steuerpflichtigen, die im Jahr 2011 Beiträge an die 2. Säule oder an die Säule 3a geleistet haben
- Fr. 2'550.– für die übrigen Steuerpflichtigen, die im Jahr 2011 *keine* Beiträge an die 2. Säule und an die Säule 3a geleistet haben
- Fr. 700.– für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für welche die steuerpflichtige Person einen Kinderabzug oder einen Unterstützungsabzug nach Ziffer 25 geltend machen kann.

Der Versicherungsabzug ist zu kürzen, wenn die bezahlten Prämien abzüglich erhaltene Beiträge für die Prämienverbilligung der Krankenversicherung den Versicherungsabzug nicht erreichen. Vergleiche dazu Formular 4 Versicherungsbeiträge.

Ziffer 14
Beiträge an 2. Säule, NBUV
und AHV

Laufende Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und an die Nicht-berufsunfallversicherung (NBUV) sowie die persönlichen AHV-Beiträge können hier geltend gemacht werden, soweit sie nicht bereits im Nettoeinkommen berücksichtigt sind.

Freiwillig geleistete Beiträge der Versicherten zur Verbesserung des Vorsorgeschatzes in der 2. Säule sind abziehbar. Zu beachten ist, dass die Einkaufsbeiträge und folglich auch der steuerliche Abzug gemäss Artikel 79a BVG (SR 831.40) limitiert sind. Die von der Vorsorgeeinrichtung ausgestellten Bescheinigungen sind beizulegen.

Vermögensverwaltungskosten

Zu den abzugsfähigen Kosten für die Verwaltung des beweglichen Privatvermögens gehören:

- die Bankdepotspesen und Safegebühren
- die Kosten für die Erstellung der Bankdepotauszüge

Anstelle der tatsächlichen Kosten kann ein Pauschalabzug von 3% des Steuerwertes der durch Dritte verwalteten Wertschriften des Privatvermögens gemacht werden, höchstens jedoch Fr. 5'000.–.

Nicht abzugsfähig sind:

- Kommissionen und Spesen für den An- und Verkauf von Wertschriften
- Kosten des Zahlungsverkehrs
- Kosten für die Anlage- und Steuerberatung
- Kosten für das Ausfüllen der Steuererklärung

Weitere Abzüge

Hier können u. a. abgezogen werden

- Einsätze für Lotterien (Zahlenlotto, Sport-Toto usw.), sofern im gleichen Jahr in diesem Wettbewerb mindestens ein entsprechender Gewinn erzielt wurde und der Abzug nicht schon in Ziffer 4 der Steuererklärung vorgenommen wurde. Die Einsätze sind zu belegen.
- allfällige Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.

Werden weitere Abzüge geltend gemacht, sind sie zu bezeichnen und mit Belegen auszuweisen.

Die nachgewiesenen Kosten für die Kinderbetreuung durch Drittpersonen können für Kinder unter 14 Jahren abgezogen werden, wenn die steuerpflichtige Person für den Unterhalt des Kindes sorgt und im gleichen Haushalt lebt. Die Kosten müssen zudem einen direkten Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit der steuerpflichtigen Person haben.

Ziffer 17
Kinderbetreuungskosten

Massgebend für die Berechnung des Zweitverdienerabzuges ist das niedrigere Einkommen beider Ehegatten aus Haupt- und Nebenerwerb gemäss den Ziffern 1 und 2. Vom niedrigeren Einkommen (nach Abzug der Berufskosten, der AHV-, IV-, ALV-, Unfallversicherungs- und BVG-Beiträge) sind Fr. 14'500.– abzuziehen. Der verbleibende Betrag, höchstens jedoch Fr. 3'500.– darf als Zweitverdienerabzug eingesetzt werden.

Ziffer 18
Zweitverdienerabzug bei un-abhängiger Erwerbstätigkeit

Bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten oder bei gemeinsamer selbstständiger Erwerbstätigkeit wird jedem Ehegatten die Hälfte dieses gemeinsamen Erwerbseinkommens zugewiesen.

Zweitverdienerabzug bei Mitarbeit

Eine Kumulation des Abzuges bei Erwerbstätigkeit und Mitarbeit ist nicht zulässig.

Dividenden aus in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften (AG, GmbH), an deren Grundkapital die steuerpflichtige Person mit mindestens 10 Prozent beteiligt ist, sind nur zu 40 Prozent zu versteuern. Die Berechnung des Abzuges ist auf Formular 2 Seite 4 vorzunehmen.

Ziffer 19
Abzug für Beteiligungen

Hier können freiwillige Geld-Beiträge an juristische Institutionen mit Sitz in der Schweiz in Abzug gebracht werden, wenn diese Institutionen im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind. Es sind auch freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten abziehbar. Die Zuwendungen müssen mindestens Fr. 100.– im Jahr betragen und dürfen 20% des Einkommens gemäss Ziffer 20 der Steuererklärung nicht übersteigen.

Ziffer 21
Gemeinnützige Zuwendungen

Anerkannte Institutionen sind u.a.: Hilfswerk der Kirchen Uri, Emmi Arnold - Stiftung Hoffnungsbaum, Aidshilfe Schweiz, CARITAS, HEKS, Paraplegiker-Stiftung, Pro Infirmis, Pro Juventute, Pro Senectute, REGA, Schweiz. Berghilfe, Schweiz. Krebsliga, Schweiz. Rheumaliga, SLRG, Schweiz. Patenschaft für Berggemeinden, SRK, Stiftung Weg der Schweiz, UNICEF, usw. Vergleiche auch Listen der anerkannten Institutionen im Internet unter www.ur.ch/steuern – natürliche Personen – Abzug von Spenden.

Nicht anerkannte Institutionen sind u.a.: Dorf- und Sportvereine.

Die Kosten sind auf dem Formular 5 (Übrige Kosten) unter Ziffer 2 aufzulisten.

Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien sind neu bis höchstens Fr. 10'000.– abziehbar, wenn die Partei im Landrat vertreten ist oder bei den letzten Landratswahlen mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht hat. Abziehbar sind auch Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien, die im Parteiregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte eingetragen sind. Die Beiträge sind auf dem Formular 5 (übrige Kosten) unter Ziffer 3 aufzulisten.

Beiträge an politische Parteien

Zu den Krankheits- und Unfallkosten werden die Ausgaben für medizinische Behandlungen zur Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen und psychischen Gesundheit gerechnet. Beispiele: Kosten für krankheits- oder unfallbedingte ärztliche und zahnärztliche Behandlungen (Schul- und Alternativmedizin), Spitalaufenthalte sowie ärztlich verordnete Pflege, Therapien, Heilmassnahmen, Kuraufenthalte, Medikamente, Heilmittel, Diäten, medizinische Apparate, Brillen und Kontaktlinsen usw.

Ziffer 22
Krankheits- und Unfallkosten

Nicht abzugsfähig sind:

- die Krankenkassenprämien,
- Auslagen für Verjüngungs- oder Schönheitsbehandlungen und für Schlankheits- und Fitnesskuren,
- Kosten für Kosmetik (inkl. Zahnkosmetik) usw.

Der Abzug ist nur zulässig, wenn die steuerpflichtige Person diese Kosten selber trägt. Der Selbstbehalt beträgt 5% des Einkommens gemäss Ziffer 20. Es können also nur die Kosten abgezogen werden, die 5% des Nettoeinkommens übersteigen. Vergleiche auch das in Ziffer 23 erwähnte Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

Die Krankheits- und Unfallkosten sind auf dem Formular 5 (Übrige Kosten) unter Ziffer 1 in der Spalte «Krankheits- und Unfallkosten» einzutragen. Dies gilt auch für die Krankheits- und Unfallkosten behinderter Personen.

Ziffer 23 **Behinderungsbedingte Kosten**

Als Mensch mit Behinderung gilt eine Person, der es eine dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und weiterzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Als behinderte Personen gelten in jedem Fall Bezüger von IV-Leistungen und Hilflosenentschädigungen sowie Heimbewohner und Spitex-Patienten, für die ein Pflege- und Betreuungsaufwand von mindestens 60 Minuten pro Tag anfällt (ab BESA-Stufe 4).

Als behinderungsbedingt gelten Kosten, die als Folge einer Behinderung entstehen und weder Lebenshaltungs- noch Luxusausgaben darstellen. Beispiele: Kosten für behinderungsbedingte Pflege, Betreuung, Begleitung, Überwachung, Haushaltshilfe, Kinderbetreuung, Aufenthalte in Beschäftigungsstätten und Tageszentren, Heim- und Entlastungsaufenthalte, heilpädagogische Therapien, Hilfsmittel und Pflegeartikel, Wohnungsumbauten, Transporte (ohne Freizeitfahrten), Aus- und Weiterbildung usw.

Pauschalabzug

Anstelle des Abzuges der effektiven Kosten können folgende Pauschalabzüge geltend gemacht werden (bitte Verfügung für Hilflosenentschädigung beilegen):

- Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades Fr. 2'500.–
- Bezüger einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades Fr. 5'000.–
- Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades Fr. 7'500.–
- Gehörlose Fr. 2'500.–
- Nierenkranke, die sich einer Dialyse unterziehen müssen Fr. 2'500.–

Die steuerpflichtige Person kann die behinderungsbedingten Kosten für sich, für minderjährige oder in Ausbildung stehende Kinder und für übrige unterstützte Personen geltend machen. Der Abzug ist nur zulässig, wenn die steuerpflichtige Person diese Kosten selber trägt. Die behinderungsbedingten Kosten können voll abgezogen werden (kein Selbstbehalt).

Vergleiche auch das Kreisschreiben Nr. 11 der Eidgenössischen Steuerverwaltung über den Abzug von Krankheits- und Unfallkosten sowie von behinderungsbedingten Kosten vom 21.8.2005. Es kann im Internet unter www.ur.ch/steuern – *Natürliche Personen – Merkblätter* abgerufen oder beim Gemeindesteuernamt oder beim Amt für Steuern bezogen werden.

Die behinderungsbedingten Kosten sind auf dem Formular 5 (Übrige Kosten) unter Ziffer 1 in der Spalte «Behinderungsbedingte Kosten» aufzuführen und zu belegen.

Ziffer 25 **Abzug für Verheiratete**

Fr. 25'500.– für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben.

Abzug für Halbfamilien

Fr. 20'000.– für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die alleine mit minderjährigen oder in der schulischen oder beruflichen Ausbildung stehenden Kindern oder mit unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

Abzug für die übrigen Steuerpflichtigen

Fr. 14'500.–

Kinderabzug

Fr. 8'000.– für jedes minderjährige oder in der schulischen oder beruflichen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt. Der Kinderabzug wird hälftig aufgeteilt, wenn die Eltern getrennt besteuert werden, das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge für das Kind geltend gemacht werden.

Für jedes nach der Volksschule in schulischer oder beruflicher Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt, beträgt der Abzug Fr. 4'300.– bei auswärtiger Verpflegung
Fr. 12'800.– bei auswärtiger Verpflegung und Unterkunft.

**Kinder in auswärtiger
Ausbildung**

Der Abzug ist um das Fr. 15'000.– übersteigende Erwerbseinkommen des Kindes und um die ausbezahlten Stipendien zu kürzen. Im ersten und letzten Ausbildungsjahr wird der Abzug pro rata bemessen. Der Abzug entfällt, wenn das Erwerbseinkommen des Kindes Fr. 27'800.– oder das Reinvermögen des Kindes Fr. 50'000.– übersteigt.

Der Unterstützungsabzug kann für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige und unterstützungsdürftige Person geltend gemacht werden, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Ziffer 11 (Unterhaltsabzug) oder 25 (Kinderabzug) gewährt wird. Art, Zeitpunkt und Höhe der Unterstützungen sind zu belegen.

Unterstützungsabzug

Der Abzug beträgt je unterstützte Person: Fr. 3'000.–

Vermögen im In- und Ausland

Seite 4

Es ist das gesamte, am 31. Dezember 2011 vorhandene, im In- und Ausland liegende Vermögen (einschliesslich Nutzniessungsvermögen) der steuerpflichtigen Person und der von ihr vertretenen minderjährigen Kinder zu deklarieren.

Grundsatz

Übertragen Sie das Total Steuerwert ab dem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis. (Formular 2)

**Ziffer 28
Wertschriften und Guthaben**

Der Vermögenssteuerwert von *Lebensversicherungen* richtet sich nach dem Rückkaufswert. Es ist auf die von den Versicherungsgesellschaften bescheinigten Werte abzustellen. Diese Bescheinigungen sind mit der Steuererklärung einzureichen.

**Ziffer 29
Lebens- und Renten-
versicherungen**

Rückkaufsfähige *Rentenversicherungen* mit aufgeschobenen Renten sind ebenfalls zum Rückkaufswert zu deklarieren. Der Rückkaufswert ist bei der Versicherungsgesellschaft zu erfragen. Wenn Renten ausbezahlt werden, sind die Rentenversicherungen nicht mehr als Vermögen anzugeben.

Die Motorfahrzeuge (Autos, Motorräder, Boote, usw.) sind zu folgenden Werten einzusetzen:

**Ziffer 30
Motorfahrzeuge**

nach einjähriger Besitzesdauer:	60% des Kaufpreises
nach zweijähriger Besitzesdauer:	40% des Kaufpreises
nach dreijähriger Besitzesdauer:	20% des Kaufpreises
nach vierjähriger Besitzesdauer:	10% des Kaufpreises
nach fünfjähriger Besitzesdauer:	0% des Kaufpreises

Das Vermögen aus unverteilter Erbschaften ist ab dem Todestag des Erblassers von den einzelnen Erben anteilmässig entsprechend ihrer Erbquote zu versteuern. Der Steuererklärung ist eine Kopie des «Fragebogens für Erbgemeinschaften» (Formular 10) beizulegen. Dieser Fragebogen kann ab dem Internet unter www.ur.ch/steuern heruntergeladen oder beim Gemeindesteuernamt bezogen werden.

**Ziffer 31
Anteile an unverteilter Erb-
schaften**

Die übrigen Vermögenswerte wie Bargeld, Edelmetalle, Gemälde- und andere Sammlungen, Kunst- und Schmuckgegenstände, Oldtimer usw. sind zum Verkehrswert anzugeben.

**Ziffer 32
Übrige Vermögenswerte**

Die massgeblichen Edelmetallkurse können der amtlichen Steuerkursliste per 31. Dezember 2011 der Eidg. Steuerverwaltung entnommen werden. Diese Kursliste erscheint im Februar 2012 und kann beim Amt für Steuern (041 875 21 17) zum Selbstkostenpreis bezogen oder über das Internet unter www.estv.admin.ch abgerufen werden. Als Oldtimer gelten über 30-jährige Motorfahrzeuge. Die einzelnen Vermögenswerte sind genau zu bezeichnen.

Jede Liegenschaft ist gesondert aufzuführen. Massgebend ist der ab 1. Januar 2011 gültige Schätzwert gemäss allgemeiner Neuschätzung.

**Ziffer 33
Private Liegenschaften**

Ziffer 34 <i>Geschäftsvermögen</i>	Jede Liegenschaft ist gesondert aufzuführen. Es ist der ab 1. Januar 2011 gültige Schätzungswert gemäss allgemeiner Neuschätzung zu deklarieren. Die land- oder forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften sind zum Ertragswert zu versteuern.
<i>Geschäftsaktiven gemäss Bilanz</i>	Vom Total der Aktiven gemäss Schlussbilanz ist der Buchwert der Liegenschaften abzuziehen.
Ziffer 35 <i>Anteile an Personengesellschaften</i>	Die Anteile am Vermögen von Kollektiv-, Kommandit- oder einfachen Gesellschaften sind anhand der Angaben, wie sie die Gesellschaft in ihrem Fragebogen ausweist, zu deklarieren.
Ziffer 37 <i>Privatschulden</i>	Die Privatschulden sind ab dem Schuldenverzeichnis (Formular 7, Total A) zu übertragen.
<i>Geschäftsschulden</i>	Die Geschäftsschulden sind ab dem Schuldenverzeichnis (Formular 7, Total B) zu übertragen oder gemäss Schlussbilanz anzugeben.
Ziffer 39 <i>Abzug für Verheiratete</i>	Fr. 200'000.– für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben.
<i>Abzug für alle übrigen Steuerpflichtigen</i>	Fr. 100'000.–
<i>Kinderabzug</i>	Fr. 30'000.– für jedes nicht selbstständig besteuerte Kind (Jahrgänge 1994 bis 2011). Für volljährige, selbstständig besteuerte Kinder (Jahrgänge 1993 und ältere) ist der Abzug nicht zulässig.

Steuersätze 2011 für die Kantons- und Gemeindesteuern

	Steuersatz Kanton		Steuersatz EW-Gemeinde		Steuersatz Kirchgemeinde		Steuersatz Total		
	Steu- fuss %	Einkommen %	Vermögen %	Steu- fuss %	Einkommen %	Vermögen %	Steu- fuss %	Einkommen %	Vermögen %
Altdorf	100	7.100	1.000	99	7.128	1.089	96	0.960	0.288
Andermatt	100	7.100	1.000	120	8.640	1.320	133	1.330	0.399
Attinghausen	100	7.100	1.000	97	6.984	1.067	133	1.330	0.399
Bauen	100	7.100	1.000	115	8.280	1.265	96	0.960	0.288
Bürglen	100	7.100	1.000	96	6.912	1.056	111	1.110	0.333
Erstfeld	100	7.100	1.000	117	8.424	1.287	148	1.480	0.444
Flüelen	100	7.100	1.000	96	6.912	1.056	120	1.200	0.360
Göschenen	100	7.100	1.000	112	8.064	1.232	133	1.330	0.399
Gurtellen ¹	100	7.100	1.000	115	8.280	1.265	148	1.480	0.444
Hospental	100	7.100	1.000	100	7.200	1.100	178	1.780	0.534
Isenthal	100	7.100	1.000	117	8.424	1.287	178	1.780	0.534
Realp	100	7.100	1.000	96	6.912	1.056	148	1.480	0.444
Schattdorf	100	7.100	1.000	91	6.552	1.001	96	0.960	0.288
Seedorf	100	7.100	1.000	90	6.480	0.990	88	0.880	0.264
Seelisberg	100	7.100	1.000	110	7.920	1.210	155	1.550	0.465
Silenen ²	100	7.100	1.000	105	7.560	1.155	118	1.180	0.354
Sisikon	100	7.100	1.000	120	8.640	1.320	135	1.350	0.405
Spiringen	100	7.100	1.000	115	8.280	1.265	148	1.480	0.444
Unterschächen	100	7.100	1.000	100	7.200	1.100	125	1.250	0.375
Wassen	100	7.100	1.000	117	8.424	1.287	148	1.480	0.444
Evangelisch-reformierte Landeskirche Uri				120			120	1.200	0.360
¹ Wyler				133			133	1.330	0.399
² Armsteg				148			148	1.480	0.444
² Bristen				178			178	1.780	0.534
Kopfsteuer									
Römisch-katholische und evangelisch-reformierte Steuerpflichtige					Fr. 70.00			Fr. 100.00	
Andere Konfessionen					Fr. 70.00			Fr. 70.00	
								Fr. 30.00	0

Tarife für die direkte Bundessteuer

Alleinstehende

Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere 100 Franken
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
17'700	25.40	0.77	61'000	759.50		120'000	4'584.60	
18'000	27.70	▼	62'000	789.20		125'000	5'024.60	
19'000	35.40		63'000	818.90		130'000	5'464.60	
20'000	43.10		64'000	848.60		133'800	5'799.00	
21'000	50.80		65'000	878.30				
22'000	58.50		66'000	908.00		133'900	5'807.80	11.00
23'000	66.20		67'000	937.70		135'000	5'928.80	▼
24'000	79.90		68'000	967.40		140'000	6'478.80	
25'000	81.60		69'000	997.10		145'000	7'028.80	
26'000	89.30		70'000	1'026.80		150'000	7'578.80	
27'000	97.00		71'000	1'056.50		155'000	8'128.80	
28'000	104.70		72'000	1'086.20		160'000	8'678.80	
29'000	112.40		72'100	1'089.15		165'000	9'228.80	
30'000	120.10					170'000	9'778.80	
31'000	127.80		72'200	1'092.10	5.94	174'900	10'317.80	
31'400	130.90		73'000	1'139.60	▼			
			74'000	1'199.00		175'000	10'328.80	13.20
31'500	131.65	0.88	75'000	1'258.40		180'000	10'988.80	▼
32'000	136.05	▼	76'000	1'317.80		185'000	11'648.80	
33'000	144.85		77'000	1'377.20		190'000	12'308.80	
34'000	153.65		77'600	1'412.85		195'000	12'968.80	
35'000	162.45					200'000	13'628.80	
36'000	171.25		77'700	1'418.80	6.60	250'000	20'228.80	
37'000	180.05		78'000	1'438.60	▼	300'000	26'828.80	
38'000	188.85		79'000	1'504.60		350'000	33'428.80	
39'000	197.65		80'000	1'570.60		400'000	40'028.80	
40'000	206.45		81'000	1'636.60		450'000	46'628.80	
41'000	215.25		82'000	1'702.60		500'000	53'228.80	
41'100	216.15		83'000	1'768.60		550'000	59'828.80	
			84'000	1'834.60		600'000	66'428.80	
41'200	217.00	2.64	85'000	1'900.60		650'000	73'028.80	
42'000	238.10	▼	86'000	1'966.60		700'000	79'628.80	
43'000	264.50		87'000	2'032.60		750'000	86'228.80	
44'000	290.90		88'000	2'098.60		751'200	86'387.20	
45'000	317.30		89'000	2'164.60				
46'000	343.70		90'000	2'230.60		751'300	86'399.50	11.50%
47'000	370.10		91'000	2'296.60		800'000	92'000.00	▼
48'000	396.50		92'000	2'362.60		850'000	97'750.00	
49'000	422.90		93'000	2'428.60		900'000	103'500.00	
50'000	449.30		94'000	2'494.60		950'000	109'250.00	
51'000	475.70		95'000	2'560.60		1'000'000	115'000.00	
52'000	502.10		96'000	2'626.60		1'100'000	126'500.00	
53'000	528.50		97'000	2'692.60		1'200'000	138'000.00	
54'000	554.90		98'000	2'758.60		1'300'000	149'500.00	
54'900	578.65		99'000	2'824.60		1'400'000	161'000.00	
			100'000	2'890.60		1'500'000	172'500.00	
55'000	581.30	2.97	102'900	3'082.00		1'600'000	184'000.00	
56'000	611.00	▼				1'700'000	195'500.00	
57'000	640.70		103'000	3'088.60	8.80	1'800'000	207'000.00	
58'000	670.40		105'000	3'264.60	▼	1'900'000	218'500.00	
59'000	700.10		110'000	3'704.60		2'000'000	230'000.00	
60'000	729.80		115'000	4'144.60				

Verheiratete und Einelfamilien

Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere 100 Franken
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
30'600	25.00	1.00	74'700	877.00	4.00	136'300	4'552.00	10.00
31'000	29.00	▼	75'000	889.00	▼	140'000	4'922.00	▼
32'000	39.00		76'000	929.00		140'100	4'932.00	
33'000	49.00		77'000	969.00		140'200	4'942.00	11.00
34'000	59.00		78'000	1'009.00		142'000	5'140.00	▼
35'000	69.00		79'000	1'049.00		142'100	5'151.00	12.00
36'000	79.00		80'000	1'089.00		143'900	5'367.00	▼
37'000	89.00		81'000	1'129.00		144'000	5'379.00	13.00
38'000	99.00		82'000	1'169.00		145'000	5'509.00	▼
39'000	109.00		83'000	1'209.00		150'000	6'159.00	
40'000	119.00		84'000	1'249.00		155'000	6'809.00	
41'000	129.00		85'000	1'289.00		160'000	7'459.00	
42'000	139.00		86'000	1'329.00		165'000	8'109.00	
43'000	149.00		87'000	1'369.00		170'000	8'759.00	
44'000	159.00		88'000	1'409.00		175'000	9'409.00	
45'000	169.00		89'000	1'449.00		180'000	10'059.00	
46'000	179.00		89'600	1'473.00		185'000	10'709.00	
47'000	189.00		89'700	1'477.00	5.00	190'000	11'359.00	
48'000	199.00		90'000	1'492.00	▼	195'000	12'009.00	
49'000	209.00		91'000	1'542.00		200'000	12'659.00	
50'000	219.00		92'000	1'592.00		210'000	13'959.00	
50'300	222.00		93'000	1'642.00		220'000	15'259.00	
50'400	223.00	2.00	94'000	1'692.00		230'000	16'559.00	
51'000	235.00	▼	95'000	1'742.00		240'000	17'859.00	
52'000	255.00		96'000	1'792.00		250'000	19'159.00	
53'000	275.00		97'000	1'842.00		260'000	20'459.00	
54'000	295.00		98'000	1'892.00		270'000	21'759.00	
55'000	315.00		99'000	1'942.00		280'000	23'059.00	
56'000	335.00		100'000	1'992.00		290'000	24'359.00	
57'000	355.00		101'000	2'042.00		300'000	25'659.00	
57'800	371.00		102'000	2'092.00		350'000	32'159.00	
57'900	373.00	3.00	102'600	2'122.00		400'000	38'659.00	
58'000	376.00	▼	102'700	2'127.00	6.00	450'000	45'159.00	
59'000	406.00		105'000	2'265.00	▼	500'000	51'659.00	
60'000	436.00		110'000	2'565.00		550'000	58'159.00	
61'000	466.00		113'800	2'793.00		600'000	64'659.00	
62'000	496.00		113'900	2'799.00	7.00	650'000	71'159.00	
63'000	526.00		115'000	2'876.00	▼	700'000	77'659.00	
64'000	556.00		120'000	3'226.00		750'000	84'159.00	
65'000	586.00		123'200	3'450.00		800'000	90'659.00	
66'000	616.00		123'300	3'457.00	8.00	850'000	97'159.00	
67'000	646.00		125'000	3'593.00	▼	889'300	102'268.00	
68'000	676.00		130'000	3'993.00		889'400	102'281.00	11,5%
69'000	706.00		130'700	4'049.00		900'000	103'500.00	
70'000	736.00		130'800	4'057.00	9.00	1'000'000	115'000.00	
71'000	766.00		135'000	4'435.00	▼	2'000'000	230'000.00	
72'000	796.00		136'200	4'543.00				
73'000	826.00							
74'000	856.00							
74'600	874.00							

Die direkte Bundessteuer ermässigt sich um Fr. 250.– für jedes Kind und jede unterstützungsbedürftige Person, sofern diese im eigenen Haushalt der steuerpflichtigen Person leben und die steuerpflichtige Person den Unterhalt zur Hauptsache bestreitet.

Berechnung der Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuer 2011

Annahmen:	Steuerbares Einkommen	Fr. 40'000.–
	Steuerbares Vermögen	Fr. 100'000.–
	Wohnsitz in Altdorf, verheiratet, römisch-katholisch	

Einkommenssteuern

Kantonssteuer	7.10 % von Fr. 40'000.–	Fr. 2'840.–
Gemeindesteuer	7.03 % von Fr. 40'000.–	Fr. 2'812.–
Kirchensteuer	0.96 % von Fr. 40'000.–	Fr. 384.–
Bundessteuer	gemäss Tarif Seite 25	Fr. 119.–

Vermögenssteuern

Kantonssteuer	1.000 ‰ von Fr. 100'000.–	Fr. 100.–
Gemeindesteuer	0.990 ‰ von Fr. 100'000.–	Fr. 99.–
Kirchensteuer	0.288 ‰ von Fr. 100'000.–	Fr. 28.80

Kopfsteuer	im ganzen Kanton einheitlich	Fr. 100.–
-------------------	------------------------------	-----------

Total Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuer		Fr. 6'482.80
---	--	---------------------

Zahlungsfristen und Zinsen 2011

Die definitiven Steuerrechnungen 2011 für die Kantons-, Gemeinde- und direkte Bundessteuer 2011 sind innert 30 Tagen seit der Zustellung zu bezahlen.

Die steuerpflichtige Person erhält auf den bezahlten Kantons- und Gemeindesteuern ab Zahlungsdatum bis 31. Oktober 2011 (Allgemeiner Verfall) einen **Ausgleichszins**. Ab 1. November 2011 wird auch ein Ausgleichszins auf zuviel bezahlten Steuern gewährt. Andererseits muss die steuerpflichtige Person auf dem Steuerausstand gemäss definitiver Rechnung (definitive Kantons- und Gemeindesteuern abzüglich geleistete Zahlungen) ab 1. November 2011 bis zur definitiven Rechnungsstellung ein Ausgleichszins bezahlen. Wenn die Schlussrechnung zu spät bezahlt wird, wird auf dem Steuerausstand ein **Verzugszins** erhoben. Der Regierungsrat hat die Zinssätze für das Kalenderjahr 2011 im Amtsblatt vom 10. Dezember 2010 publiziert.

Beispiel

X bezahlt die provisorische Steuerrechnung 2011 im Betrag von Fr. 5'000.– am 30. Juni 2011. Die definitive Steuerrechnung 2011 (Schlussrechnung) vom 30.6.2012 im Betrage von Fr. 6'000.– wird erst am 31.10.2012 bezahlt (= 90 Tage zu spät).

Zinsberechnung:	zu Gunsten	zu Lasten
Ausgleichszins 1.7.2011 – 31.10.2011 (120 Tage) 2.0% auf Fr. 5'000.–	Fr. 33.30	
Ausgleichszins 1.11.2011 – 30.6.2012 (240 Tage) 2.0% auf Fr. 1'000.–		Fr. 13.30
Verzugszins 1.8. – 31.10.2012 (90 Tage) 4.5% auf Fr. 1'000.–		Fr. 11.25
Zinsguthaben der steuerpflichtigen Person	Fr. 8.75	

Der Ausgleichszins wird den Steuerpflichtigen in der Schlussabrechnung gutgeschrieben. Der Verzugszins wird nachträglich in Rechnung gestellt.

